



gemeinde
menznau
geiss
menznau
menzberg

Gemeindeordnung Menznau

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindegebiet.....	4
Art. 2 Gemeindewappen.....	4
Art. 3 Aufgaben der Gemeinde.....	4
2. Organe	5
Art. 4 Organe und weitere Gremien.....	5
Art. 5 Amtsdauer.....	5
Art. 6 Unvereinbarkeit von Ämtern.....	5
Art. 7 Handlungsgrundsätze.....	6
Art. 8 Information, Kommunikation.....	6
3. Stimmberechtigte	6
Art. 9 Stimmrecht.....	6
Art. 10 Gemeindeinitiative.....	7
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	7
Art. 12 Verfahren für die Initiative in der Form der Anregung.....	7
Art. 13 Petitionsrecht.....	8
4. Gemeindeversammlung	8
Art. 14 Aufgaben der Gemeindeversammlung.....	8
Art. 15 Politische Planung.....	8
Art. 16 Wahlen.....	9
Art. 17 Rechtsetzende Beschlüsse.....	9
Art. 18 Finanzgeschäfte.....	9
Art. 19 Weitere Sachentscheidungen.....	10
Art. 20 Kontrolle und Steuerung.....	10
Art. 21 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	10
Art. 22 Anträge.....	11
Art. 23 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	11
5. Gemeinderat	12
Art. 24 Zusammensetzung und Organisation.....	12
Art. 25 Aufgaben.....	12
Art. 26 Finanzkompetenzen.....	13
Art. 27 Aufgaben des Gemeinderates im Speziellen.....	13
6. Externe Revisionsstelle	14
Art. 28 Aufgaben.....	14
7. Controllingkommission	14
Art. 29 Zusammensetzung.....	14
Art. 30 Aufgaben.....	14
Art. 31 Kompetenzen und Entscheidungsfindung.....	15
8. Einbürgerungskommission	15
Art. 32 Zusammensetzung.....	15

Art. 33	Aufgaben.....	15
Art. 34	Kompetenzen und Entscheidfindung	15
9.	Bildungskommission	15
Art. 35	Zusammensetzung.....	15
Art. 36	Aufgaben.....	15
Art. 37	Kompetenzen und Entscheidfindung	16
10.	Urnenbüro	16
Art. 38	Zusammensetzung.....	16
Art. 39	Aufgabe.....	16
11.	Weitere Kommissionen	16
Art. 40	Weitere Kommissionen.....	16
12.	Weitere Gremien	16
Art. 41	Gemeindeverwaltung	16
Art. 42	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin.....	17
13.	Finanzhaushalt	17
Art. 43	Grundsätze.....	17
Art. 44	Verfahren beim Budget.....	17
Art. 45	Verfahren bei der Rechnungsablage	18
14.	Schlussbestimmungen	18
Art. 46	Hinweis auf kantonale Gesetzgebung	18
Art. 47	Aufhebung bisherigen Rechts.....	18
Art. 48	In-Kraft-Treten.....	18

Abkürzungen

FHGG	Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden
GG	Gemeindegesezt
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung
StRG	Stimmrechtsgesetz

Die Einwohnergemeinde Menznau erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 04. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet

Die Gemeinde Menznau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang 1 und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

Art. 2 Gemeindewappen

Das offizielle Wappen der Gemeinde Menznau hat folgenden Beschrieb:
Rot-Weiss gevierteilt, wobei die Viertel oben links und unten rechts rot eingefärbt sind.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

2. Organe

Art. 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde Menznau hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Revisionsstelle
 - d. Controllingkommission
 - e. Einbürgerungskommission (mit Entscheidungsbefugnis)
 - f. Bildungskommission (mit Entscheidungsbefugnis)
- 2 Die Gemeinde Menznau hat folgende weitere Gremien:
 - a. Urnenbüro

Art. 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Organe und weiteren Gremien beginnt grundsätzlich am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt jeweils im gleichen Jahr am 1. August.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Ämtern

- 1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Revisionsstelle	Gemeinderat, Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin, Anstellung bei der Gemeinde
Controllingkommission	Gemeinderat, Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin, Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	Gemeinderat, Controllingkommission, Revisionsstelle
Gemeinderat	Controllingkommission, Revisionsstelle, Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
Bildungskommission	Anstellung als Mitarbeiter/Mitarbeiterin an der Volksschule der Gemeinde Menznau, Gemein-

derat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin, Revisionsstelle, Controllingkommission

Anstellung bei der Gemeinde

Gemeinderat Revisionsstelle, Controllingkommission

Anstellung als Mitarbeiter/Mitarbeiterin an der Volksschule der Gemeinde Menznau

Bildungskommission

Art. 7 Handlungsgrundsätze

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - c. handeln dienstleistungsorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 8 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die 3-Dörfer-Post, die Anschlagstellen in der Gemeinde und die Website der Gemeinde Menznau.

3. Stimmberechtigte

Art. 9 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Gemeindeinitiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird. Im Übrigen finden das Gemeindegesetz (GG) und das Stimmrechtsgesetz (StRG) Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Der Gemeinderat bestimmt, ob über ein Begehren an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abgestimmt wird.
- h. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Verfahren für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Ge-

meinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 13 Petitionsrecht

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

4. Gemeindeversammlung

Art. 14 Aufgaben der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 15 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c. Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- 2 Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 16 Wahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
 - a. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
 - b. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission
 - c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - d. die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission
 - e. die Mitglieder und das Präsidium der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen

- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

den Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin, den Gemeindeammann / die Gemeindeamtsfrau, den Sozialvorsteher / die Sozialvorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

- 3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 17 Rechtsetzende Beschlüsse

- 1 Die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a. Gemeindeordnung
 - b. Reglemente, welche Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner regeln
 - c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
 - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

Art. 18 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschlussfassung über das Budget mit dem Steuerfuss
- b. Beschlussfassung über die Nachtragskredite
- c. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- d. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 400'000.00 durch Sonderkredite
- e. Beschluss über Zusatzkredite

- f. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- g. Abschluss von Konzessionsverträgen
- h. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Betrag von Fr. 300'000.00 übersteigt.
- i. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 19 Weitere Sachentscheidungen

Die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Bestimmung der externen Revisionsstelle

Art. 20 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission
- 2 Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 21 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Jahresrechnung und Budget)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen und nimmt Anregungen entgegen. Die Stimmberechtigten können bis spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich Fragen eingeben. Diese Fragen werden an der Gemeindeversammlung beantwortet.
 - 4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 22 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 23 Versammlungs- und Urnenverfahren

Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

5. Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Gemeindeamman oder der Gemeindeamtsfrau, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und aus zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die Organisation und Kompetenzen des Gemeinderats in der Organisations- und Kompetenzverordnung
 - e. genehmigt Leitbilder und erteilt Leistungsaufträge, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe und Gremien fällt
 - f. ist bevollmächtigt das Gemeindereferendum im Sinne der Kantonsverfassung zu ergreifen oder zu unterstützen
- 3 Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde.

Art. 25 Aufgaben

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- 2 Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 3 Der Gemeinderat ist Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 4 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisations- und Kompetenzverordnung.
- 5 Der Gemeinderat erlässt bzw. genehmigt Pflichtenhefte.

Art. 26 Finanzkompetenzen

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
 - c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. Fr. 400'000.00
 - d. gebundene Ausgaben

Art. 27 Aufgaben des Gemeinderates im Speziellen

- 1 Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die sich aufgrund der Art. 24 bis 26 ergeben.

- 2 Der Gemeinderat erlässt:
 - a. die Organisations- und Kompetenzverordnung, die Einbürgerungsverordnung und andere Verordnungen
 - b. die Hausordnungen für die Gemeindeligenschaften
 - c. die Gebührenordnungen aufgrund der Reglemente oder für zusätzliche Bereiche
 - d. die Betriebsordnung inkl. Stellenplan und Taxordnung für das Heim Weiermatte
 - e. die Stellenbeschriebe für die vom Gemeinderat gewählten und angestellten Mitarbeitenden der Gemeinde

- 3 Der Gemeinderat wählt:
 - a. den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin und stellt die Mitarbeitenden der Gemeinde an
 - b. den Heimleiter / die Heimleiterin und stellt auf Antrag der Kommission Heim Weiermatte die weiteren Kaderangestellten im Heim Weiermatte an und ist deren Anstellungsbehörde
 - c. den Präsidenten / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen

- d. beratende Kommissionen
- e. den Präsidenten / die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates des Heimes Weiermatte
- f. die Chargierten der Gemeinde
- g. die Delegierten der Gemeinde

6. Externe Revisionsstelle

Art. 28 Aufgaben

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Existenz des internen Kontrollsystems. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
- 3 Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

7. Controllingkommission

Art. 29 Zusammensetzung

- 1 Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und aus zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 30 Aufgaben

- 1 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Sie berät insbesondere:

- a. Den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses sowie Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- b. Die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht in Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- c. Weitere Finanzgeschäfte

- 2 Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 1. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 31 Kompetenzen und Entscheidfindung

Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde.

8. Einbürgerungskommission

Art. 32 Zusammensetzung

Die Einbürgerungskommission besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und aus weiteren neun Mitgliedern.

Art. 33 Aufgaben

Sie erfüllt alle Aufgaben gemäss Reglement für die Einbürgerungskommission.

Art. 34 Kompetenzen und Entscheidfindung

Die Einbürgerungskommission amtet als Kollegialbehörde und entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche. Sie begründet ihre Entscheide schriftlich.

9. Bildungskommission

Art. 35 Zusammensetzung

Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates (Schulverwalter/Schulverwalterin) sowie aus weiteren fünf Mitgliedern.

Art. 36 Aufgaben

- 1 Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG), insbesondere § 47 VBG.
- 2 Sie legt insbesondere die Ausgestaltung und die Organisation aufgrund des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest und setzt den von ihr erstellten und vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrag um.

- 3 Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten regelt der Gemeinderat in einer Organisations- und Kompetenzenordnung.
- 4 Die Bildungskommission erlässt für sich eine Geschäftsordnung.

Art. 37 Kompetenzen und Entscheidungsfindung

- 1 Die vom Gemeinderat erlassene Organisations- und Kompetenzenordnung für die Bildungskommission regelt das Nähere.
- 2 Die Bildungskommission nimmt sämtliche Wahl- und Sachkompetenzen wahr, die ihr nach Gesetz zustehen.

10. Urnenbüro

Art. 38 Zusammensetzung

Das Urnenbüro besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie aus weiteren neunzehn Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsident / Präsidentin des Urnenbüros.

Art. 39 Aufgabe

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

11. Weitere Kommissionen

Art. 40 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen und aufheben.

12. Weitere Gremien

Art. 41 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

- 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisations- und Kompetenzverordnung.

Art. 42 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

13. Finanzhaushalt

Art. 43 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Verfahren beim Budget

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 30. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.
- 2 Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss zur Genehmigung und die übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Art. 45 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 28 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April. Die gleichen Unterlagen sind auch der Gemeindeversammlung vorzulegen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

14. Schlussbestimmungen

Art. 46 Hinweis auf kantonale Gesetzgebung

Sofern in dieser Gemeindeordnung keine Regelung festgehalten ist, kommen die kantonalen Gesetze und Erlasse zur Anwendung

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts


Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Menznau vom 23. November 2017 wird per 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Art. 48 In-Kraft-Treten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Menznau, 25. November 2022

Gemeinderat Menznau


Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident


Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

